

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 393/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Rosa B [REDACTED] geb. S [REDACTED],

T [REDACTED] E [REDACTED] (P [REDACTED]), S [REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 6500 Mainz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und ärztlichen Gutachten. Bei der Bewertung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin hat der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter Berücksichtigung ihres Gesamtzustandes festgestellt, daß diese 10 % betrage. Die Angriffe der Beschwerde gegen die

36

- 3 -

**Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und gegen sein
Verfahren können die Zulassung der Revision nicht recht-
fertigen.**

Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)